

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.11.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0821/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
10.12.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
2. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Trinkwassergebühren ab 01.01.2015
 (Grundlage § 6 Kommunalabgabengesetz NRW)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

Dr. Slawig

Salentijn

Begründung:

Für das Wirtschaftsjahr 2015 ergibt sich aufgrund eines Anpassungsbedarfes und der aktuellen Kalkulation die Notwendigkeit einzelne Gebührensätze anzupassen. Ansonsten können sowohl die Verbrauchsgebühren- als auch die Grundgebührensätze (Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr) für das Jahr 2015 unverändert bestehen bleiben.

Gebührensatzänderung:

Hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr und der Verrechnungsgebühr für den Zähler der Größe Qn 6 ergibt sich ein Anpassungsbedarf. Der Zähler der Größe Qn 6 hat einen maximalen Durchfluss von 12 m³/h und nicht wie bisher angenommen von 10 m³/h. Die Korrektur wirkt sich bei gewerblich genutzten Grundstücken bei der Bereitstellungsgebühr aus, wenn die Anzahl der zu berücksichtigenden Wohneinheitengleichwerte mittels der in § 3 Abs. 4 festgelegten Umrechnungsformel ermittelt werden. Der maximale Durchfluss ist mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren. Bei einem Durchfluss in Höhe von 12 m³/h ergeben sich Wohneinheitengleichwerte in Höhe von 9 anstelle der bisher berechneten 7,5.

Für die Verrechnungsgebühr ergibt sich nach der Kalkulation gemäß Anlage 2 durch den angepassten maximalen Durchfluss für den Zähler der Größe Qn 6 eine Erhöhung von bisher 70 € per anno auf 80 € per anno.

Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 und 10 (Hydrantenstandrohre)

Bei den Standrohren ist wegen gestiegener Personalkostenverrechnungssätze (von 52 € auf 56 €/Stunde) bei der Bauwasserstandrohrvermietung eine Steigerung des Gebührensatzes von bisher 39 € auf 42 € netto angezeigt.

Bei den Veranstaltungsstandrohren konnte die mittlere Bearbeitungszeit von 1,9 auf 1,8 Stunden gesenkt werden; somit ergibt sich hier trotz gleichermaßen gestiegener Personalkosten keine Gebührensaterhöhung.

Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt ansonsten in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0122/13 vorgelegten Kalkulation unverändert und führt für das Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass über die beschriebenen Änderungen hinaus keine weiteren Gebührensätze in der Satzung zu verändern sind.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 51.319 T € im Jahr 2014 auf 51.654 € im Jahr 2015, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu keiner Veränderung führt.

Auf die Verbrauchsgebühr entfallen in 2015 Kosten in Höhe von 34.097 T € anstelle der für 2014 geplanten Kosten in Höhe von 34.146 T €.

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr haben sich geringfügig von 14.620 T € im Jahr 2014 auf 14.920 T € im Jahr 2015 erhöht.

Die Kosten für die Verrechnungsgebühr verändern sich von 2.553 T € im Jahr 2014 auf 2.637 T € im Jahr 2015.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen gelten ab 01.01.2015.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung

Anlagen

- | | |
|----|--|
| 01 | 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal |
| 02 | Gebührenbedarfsberechnung für die Trinkwassergebühren und die Standrohre |
| 03 | Wassergebührensatzung in Gestalt der ersten Änderung vom 21.11.2013 |